Amtsblatt
Regierung der Oberpfalz

82. Jahrgang | **Regensburg, 31. August 2026** | **Nr. 11**

Inhalt

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung
Planänderung nach § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. Art. 76 Abs. 3
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
Ostbayernring – Ersatzneubau einer 380/110 kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a.d.Rodach –Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt B-Süd – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz –
Umspannwerk Etzenricht, Ltg. Nr. B160 (Gemeinschaftsltg. mit O28B)
5. Planänderung: Erweiterung des Schutzstreifens der Ersatzneubauleitung in Waldbereichen
um einen Waldsicherungsstreifen
Az. ROP-StabEnWi 3321.0-2-71-337 140

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den
Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG..... 141

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung
Planänderung nach § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m.
Art. 76 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
Ostbayernring – Ersatzneubau einer 380/110 kV-Höchstspannungsfreileitung
Redwitz a.d.Rodach –Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung,
Abschnitt B-Süd – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz - Umspannwerk Etzenricht,
Ltg. Nr. B160 (Gemeinschaftsltg. mit O28B)
5. Planänderung: Erweiterung des Schutzstreifens der Ersatzneubauleitung in Waldbereichen um einen Waldsicherungsstreifen
Az. ROP-StabEnWi 3321.0-2-71-337

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat mit Antrag vom 23. Juli 2026 die 5. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben beantragt. Nach der Planänderung soll der Schutzstreifen der Ersatzneubauleitung in Waldbereichen um einen Waldsicherungsstreifen erweitert werden. Die geplanten Maßnahmen im Waldsicherungsstreifen umfassen einen Kahlschlag und grundsätzlich eine anschließende Wiederaufforstung mit dem Ziel der Entwicklung eines abgestuften Waldmantels.

Planunterlagen

Die vollständigen Planunterlagen einschließlich einer Auflistung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke werden ausschließlich in elektronischer Form zugänglich gemacht. Sie sind auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz abrufbar unter:

https://regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/ostbayernring-abschnitt_oberfranken-oberpfalz-5-planaenderung

Gelegenheit zur Stellungnahme

Betroffene, deren Belange von der Planänderung berührt sind, erhalten Gelegenheit, **ab 7. September bis einschließlich 28. September 2026 (Eingang bei der Behörde)** zu den veröffentlichten Planunterlagen Stellung zu nehmen

– schriftlich an: Regierung der Oberpfalz, StabEnWi/Ostbayernring-5.PÄ, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

oder

– per E-Mail an: energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de. Einfache E-Mail reicht aus.

Geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich an. Empfangsbestätigungen werden nicht ausgestellt.

Durch Einsichtnahme in die zugänglich gemachten Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

Von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Damit dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, welche im o. g. Planänderungsverfahren an uns übermittelt werden, werden ausschließlich für das Planänderungsverfahren und die Beurteilung von Betroffenheiten durch das Vorhaben verarbeitet. Die Verarbeitung passiert daher im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 BayDSG, § 118 Abs. 54 EnWG i. V. m. §§ 43 – 43d in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung i. V. m. Art. 72, 73 ff. u. Art. 27a ff. BayVwVfG.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben, wenn von ihm eine erneute Stellungnahme erforderlich ist. Eine Kopie erhalten auch die Fachstellen/Träger öffentlicher Belange, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl der Vorhabenträger als auch die Fachstellen/Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Dem Verlangen wird nachgekommen, wenn die Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte zusätzlich zu Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten, finden Sie unter:
https://regierung.oberpfalz.bayern.de/meta/datenschutz/index.html.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch über die Internetseite der Regierung der Oberpfalz
https://regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/rabl/index.html eingesehen werden.

Regensburg, den 28. August 2026

Dr. Adolf Rebler
Leiter der Stabsstelle Energiewirtschaft

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der EU-Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hmlu/beteiligung/themen/1008965

von 21. September 2026 bis einschließlich 20. Oktober 2026 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Beteiligungsportal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 23. November 2026 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Beteiligungsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, der Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* von 21. September 2026 bis 20. Oktober 2026 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 23. November 2026 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“ veröffentlicht.